

liche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Für beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) anmelde- und prüfpflichtige Erzeugnisse ist die Genehmigung zur Fortführung der Produktion beim DAMW zu beantragen.

#### Zu § 5 der Verordnung:

##### §3

(1) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht haben innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche festzulegen,

- welche Forschungs-, Entwicklungs- und Rationalisierungskomplexe in die bauaufsichtliche Kontrolle einbezogen werden,
- zu welchen Verteidigungen sie einzuladen sind,
- welche Arbeitsergebnisse sowie Auswertungen von Experimentalbauten vorzulegen sind.

Die getroffenen Festlegungen sind den Kombinat; Betrieben oder Einrichtungen bekanntzugeben. Die weitere Zusammenarbeit ist festzulegen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht hat Vorschläge zur Veränderung von Forschungs- und Entwicklungsthemen zu unterbreiten, wenn sie feststellt, daß

- in den Forschungs- und Entwicklungsthemen die künftige Qualität der Erzeugnisse nicht den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht und technologisch nicht gesichert wird oder
- die realisierten Ergebnisse von den festgelegten Qualitätszielen abweichen.

Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben auf Grund der Vorschläge die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Die Staatliche Bauaufsicht kann den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen Vorschläge für die Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungsthemen unterbreiten.

#### Zu § 7 der Verordnung:

##### §4

(1) Die Investitionsauftraggeber können in der Phase der Erarbeitung der Investitionsvorentcheidung, insbesondere für Bebauungskomplexe und Lösungsvarianten zur Bestimmung der effektivsten baulichen Lösung, Prüfbescheide bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht formlos beantragen. Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang des Antrages bzw. der Dokumentation, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden.

(2) Die Investitionsauftraggeber haben in der Phase der Erarbeitung der Dokumentation zur Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für Bauwerke Prüfbescheide bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zu beantragen.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 2 sind grundsätzlich folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- Standortgenehmigung einschließlich der städtebaulichen Bestätigung,

— Nachweis der Einhaltung der vorgegebenen technischen und ökonomischen Zielstellungen der Investition,

— Angabe der vorgesehenen Projektanten und Baubetriebe,

— Lageplan mit Eintragung der vorhandenen technischen Versorgungsleitungen aller Art auf oder über dem Baugrundstück sowie der benachbarten Bebauung und Angaben zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs,

— erforderliche Gutachten bzw. baufachliche Stellungnahmen, wie hygienische, hydrologische, geologische und Baugrundgutachten, bergbauliche Stellungnahme,

— Übersichtszeichnungen mit Angaben zur Bauweise und zur vorgesehenen technischen Versorgung der Bauwerke,

— Berechnung der Haupttragkonstruktionen,

— Angaben über die vorgesehene Nutzungsdauer, die Nutzungsarten, die Einhaltung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einschließlich Lärmschutz und des bautechnischen Brandschutzes und die durch den Produktionsprozeß möglichen Einflüsse auf die zu errichtenden und die vorhandenen Bauwerke sowie auf die Umwelt.

Die Staatliche Bauaufsicht kann weitere Unterlagen fordern oder auf einen Teil der Unterlagen verzichten.

(4) Der Prüfbescheid ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der vollständigen Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

##### §5

(1) Die Staatliche Bauaufsicht unterzieht entsprechend ihren Kontrollplänen Angebotsprojekte sowie Ausführungsprojekte für

- volkswirtschaftlich wichtige Bauwerke und solche mit einem hohen technischen Schwierigkeitsgrad,
- Serienerzeugnisse,
- Experimentalbauten,
- Export- und Importleistungen

einer komplexen Prüfung hinsichtlich aller entscheidenden Qualitätsparameter einschließlich der Gebrauchswerteigenschaften und der Zuverlässigkeit der geplanten Bauwerke; Ausführungsprojekte für andere Bauwerke sind stichprobenartig zu prüfen.

(2) Ausführungsprojekte sind in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

(3) Der Prüfbescheid für Ausführungsprojekte ist innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Eingang der geforderten Unterlagen, zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfzeitraum verlängert werden. Mit dem Prüfbescheid ist eine Ausfertigung der Unterlagen zurückzugeben.

##### §6

(1) Die Staatliche Bauaufsicht prüft entsprechend ihren Kontrollplänen die Bauausführung von